

## BGH-URTEIL in Sachen Wildschäden

das Urteil des BGH, „IM NAMEN des VOLKES“ Nr. III ZR 18/83, das auch für Bayern bindend ist, umfasst 32 Seiten.

Hier die Kurzfassung:

Tatbestand: Ein Waldbesitzer verklagte das Land Rheinland-Pfalz auf Zahlung von 2,5 Millionen DM Schadenersatz + 48.000,--DM Zinsen wegen Verbiss und Fegeschäden. Ursache sei die von der OjBh betriebene „Rotwildpolitik“, die sich nicht an dem im BjG und im Landesrecht normierten Vorrang der Forstwirtschaft vor der Hege eines artenreichen und gesunden Wildbestandes ausrichte. Es werde „Überhege“ betrieben, die auf einen enteignungsgleichen Nachteil der Forstwirtschaft gerichtet sei. Der festgesetzte Abschuss sei zu niedrig und orientiere sich nicht am verheerenden Zustand der Wälder und am Umfang der Wildschäden.

Gefördert werde die Überhege durch Abschußregelungen, die einem ungesunden Trophäenkult Vorschub leisteten. Es komme hinzu, dass die Beamten der UjBh in der Regel nicht sachkundig (keine Forstwirte) seien. An der deshalb gebotenen Aufsicht und Lenkung durch die Oberste Jagdbehörde fehle es.

*(Anmerkung: Sachverständige hatten eine Wilddichte von 1-2,5 100/ha Stück Rotwild befürwortet und um dieses Ziel zu erreichen, auch einen entsprechenden Abschussplan, der auch „umzusetzen“ sei. Dieser wurde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat auch genehmigt. Der Kläger wollte eine geringere Wilddichte 0,5-1,5 /St. Rotwild/100ha Rand-Kerngebiet.)*

Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:  
(verkürzte Fassung des 32 seitigen Urteils)

Die Erwägung, dass der Wildbestand zu hoch sei, ist fehlerhaft. Ein Überbestand sei lediglich „angenommen“.  
Das Zweite Gesetz zu Änderung des Bundesjagdgesetzes hat den Begriff des Jagdrechts neu definiert und ausdrücklich eine „Verpflichtung“ zur Hege eingeführt. Das Ziel der Hege ist die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes; gerade diese Grundlagen sind indes bei einem angenommenen Überbestand wildlebender Tiere gefährdet.

Die Abschußregelungen seien nicht zu beanstanden; sie fänden ihre Grundlage in Abs.6 AGBJG und seien erforderlich, weil ein gesunder Wildbestand auch eine bestimmte Altersstruktur voraussetze.

Die Betrauung der unteren Jagdbehörde mit diesen Aufgaben sei durch den Gesetzgeber erfolgt. Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff mußten ausscheiden, weil die Klägerin als Waldbesitzerin Wild und damit auch Wildschäden dulden müsse. Die Belastung der Klägerin halte sich im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums.

Die Fassung des §1 Abs.2 BJG bringt den „Vorrang der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung gegenüber der Hege klar zum Ausdruck.

Eine „ORDNUNGSGEMÄSSE“ Forstwirtschaft kann in der Tat aber nur eine Forstwirtschaft sein, die neben den ökonomischen Zielen auch die ökologischen Ziele zur Erhaltung des Biotops verfolgt.

Die Jbh haben im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat die Abschusspläne für das Schalenwild erstellt. Die Abschusspläne müssen erfüllt, dürfen aber nicht überschritten werden (§39 Abs.2 Nr3BJG).

Wenn ein angestrebter höherer Abschuss nach Maßgabe von Zusatzabschussplänen nicht in die Tat umzusetzen ist, rechtfertigt dies keinen Schadenersatzanspruch.

Die errechneten Schäden sind fiktiv und weisen die Besonderheit auf, daß schon jetzt Ersatz für einen Schaden verlangt wird, dessen Umfang erst zum Erntezeitpunkt, der Jahrzehnte vorausliegt, ermittelt werden könnte. Auch das Abstellen auf Holzpreise früherer Jahre weist spekulative Züge auf.

Die Unzulässigkeit einer Abrechnung von Schäden auf „erkennbar realitätswidriger und daher fiktiver Basis“ wurde bereits mit BGH Urteil v.7.07.1970 VI ZR 233/69 festgestellt.

Dem Waldeigentümer ist vom Gesetzgeber im Interesse der Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes die Verpflichtung auferlegt worden, Schäden in dem Umfang selbst zu tragen, wie sie mit einem zur Erreichung dieses Hegeziels erforderlichen Schalenwildvorkommens verbunden sind.

---

Urteil Ende

*Das derzeit gültige BJG verpflichtet nach §1 den Inhaber des Jagdrechts, zur Hege „mit dem Ziel der Erhaltung eines den*

*landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.“*

*Art. 1 BayJG geht noch weiter : Der Eigentümer hat die Lebensgrundlagen des Wildes nicht nur zu sichern, sondern auch zu verbessern! - Das ist derzeit gültiges Recht !*

*Das BGH-Urteil hat bislang keinen Eingang in die Bayerische Forstpolitik gefunden hat. Mehr noch, unter der Ägide des mittlerweile in den Forstbehörden etablierten „ÖJV“ wird das Urteil schlicht und einfach negiert. Um dies zu rechtfertigen, veranstalten diverse Forstorganisationen ein fortwährendes Lamento um Wildschäden und Verbiss, offenbar mit dem Ziel so oberste Grundsatzurteile zu unterlaufen:*

*Die aus dem Umfeld des ÖJV permanent und mit Penetranz an die Jägerschaft gerichtete Attacken - die Wildbestände seien untragbar hoch, die Wildschäden untragbar hoch, die Jäger betrieben Überhege und Trophäenkult, Jäger schädigen die Volkswirtschaft - nehmen kein Ende.*

*Es geht gar so weit, daß der ÖJV im Einklang mit dem BUND Naturschutz erklärt, das Rehwild sei schuld an der Schwammspinnerplage, weil es die „natürlichen Gegenspieler der Schwammspinner auffräße“. Man macht also dem Wild gar die Äsung als Lebensgrundlage streitig.*

*Die Schlagworte, die uns um die Ohren gehauen werden, sind von einem, - man möchte sagen: ÖJV-Kartell - konzertiert organisiert:*

*So entstehe durch Wildverbiss Störung des Bodengefüges durch Verringerung der krautigen Flora, Entmischung der Bodenvegetation, Ruin der Biodiversität Aufbau von Mischwald unmöglich, hoher selektiver Verbissdruck, Millionen an Ertragsverlusten, effizientere Jagdmethoden müssen zwingend eingeführt werden, Klima und Gewässerschutz werden durch Wild beeinträchtigt, waldverträgliche Wilddichten sind unabdingbar, Wald vor Wild ist Gesetz, Vorzeigepflicht aller erlegten Rehe zwingend einführen, Rosenheimer Modell muss in alle Pachtverträge, Jäger müssen jede verbissene Pflanze bezahlen, Ansiedlung von Großraubwild wie Luchs und Wolf zur Verringerung der Schalenwildbestände muss vermehrt eingesetzt werden. Mehr Bußgelder bei Nichterfüllung der Abschusspläne, unbedingt Abschuss nach Prinzip Zahl vor Wahl . Wir brauchen einen Masterplan zur Aushebelung der Jäger, Millionen werden in den Sand gesetzt. Wir brauchen einen Paradigmenwechsel. Die unteren Jagdbehörden seien „unter aller Kanone“, usw, usw.*

*Das sind Argumente, die der Tages- und Jagdpresse entnommen sind.*

*Die ausufernde Transfer- und Subventionspolitik in der Forstwirtschaft ist ein weiteres Kapitel das beleuchtet werden sollte.*

*P.M.Busch, 2013*